

RA Dr. René Sasse • Chemnitzer Straße 126 • 44139 Dortmund

SWR
Gremiengeschäftsstelle
70150 Stuttgart

Dr. René Sasse
Rechtsanwalt

Chemnitzer Str. 126
44139 Dortmund

Telefon 02 31. 130 90 33
Mobil 01 76. 21 05 22 46
Telefax 02 31. 799 23 15

E-Mail info@rechtsanwalt-sasse.de
info@sasse-heilpraktikerrecht.de

Internet www.rechtsanwalt-sasse.de
www.sasse-heilpraktikerrecht.de

23.11.2020

Förmliche Programmbeschwerde gemäß § 11 SWR Staatsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete die rechtlichen Interessen des Berufs- und Fachverbandes Freie Heilpraktiker e.V. aus Düsseldorf. Meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich. Ich nehme Bezug auf den vom SWR und WDR produzierten und in der ARD am 09.11.2020 ausgestrahlten TV-Beitrag „Heilpraktiker: Quacksalber oder sanfte Alternative?“

Meine Mandantschaft ist ein Berufsverband von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und vertritt die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Mein Mandant und seine Mitglieder sehen sich durch die Ausstrahlung des genannten Beitrages sowie dessen weiterer Veröffentlichung in der Online-Mediathek sowie der Video-Plattform YouTube in ihren Rechten verletzt. Dieses Schreiben soll dazu dienen, die im Rahmen des Beitrages geäußerten Fehleinschätzungen zu korrigieren und weitere Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist es als förmliche Programmbeschwerde zu verstehen. Gerügt wird die Verletzung der Programmgrundsätze aus § 6 Abs.3 und Abs.3 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk. Danach gilt:

Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie sind gewissenhaft zu recherchieren und müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer

Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtangebot darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

Der genannte TV-Beitrag diskreditiert den gesamten Berufsstand der Heilpraktiker in pauschaler, unangemessener und unsachlicher Art und Weise. Die durch den Beitrag hervorgerufene Herabsetzung des Berufsstandes wirkt sich nicht allein nachteilig auf Heilpraktiker aus, sondern auch auf meinen Mandanten als Berufsverband.

Der Beitrag selbst enthält inhaltliche Mängel, insbesondere unrichtige - teils verdeckt geäußerte – Behauptungen und einseitige Meinungsäußerungen. Die journalistische Sorgfaltspflicht erfordert eine sorgfältige Recherche unter Berücksichtigung aller Aspekte eines Themas. Dieser Anforderung wird der gesendete Beitrag nicht gerecht. Da der Beitrag nur einseitig berichtet und Gegenpositionen verschweigt, verstößt er zudem gegen das Gebot der Meinungsvielfalt.

Hierzu im Einzelnen:

Bei Minute 1:16 des Beitrages ruft die Interviewpartnerin Frau Jutta Hübner den Eindruck hervor, dass sich Patienten, die einen Heilpraktiker aufsuchen „*wirklich in Gefahr begeben*“ würden. Diese polemische Äußerung befindet sich an der Grenze zur unwahren Tatsachenbehauptung. Die Aussage ruft den Eindruck hervor, dass sämtliche Heilpraktiker ein Risiko für ihre Patienten hervorrufen würden; dies spiegelt nicht die tatsächlichen Verhältnisse wider. Der gesamte Beitrag verfolgt eine ausschließlich kritische Sichtweise auf die Heilpraktikerschaft; es werden einseitig Defizite in den Vordergrund gestellt. Der Beitrag erwähnt zwar auch problematisches Verhalten der Ärzte in den Niederlanden, verfolgt dieses Thema jedoch nicht weiter.

Richtig ist: Es existieren keine empirische Belege dafür, dass Heilpraktiker ihre Patienten gefährden. Belastbare Belege werden in dem gesamten Beitrag nicht genannt; es wird ausschließlich über spektakuläre Ausnahmefälle berichtet. Auch die Einblendung von reißerischen „Schlagzeilen“ aus den Boulevardmedien belegt keine empirischen Missstände im Heilpraktikerwesen. In der gesamten Dokumentation wird nicht ein einzelner weiterer Fall beschrieben, in dem ein Heilpraktiker einen Patienten gefährdet hätte.

Er wäre von den Redakteuren zu erwarten gewesen, das Thema von allen Seiten aus zu betrachten und Vor- und Nachteile darzustellen. Eine einseitig heilpraktikerkritische Berichterstattung dient nicht der objektiven Berichterstattung, sondern wird als „Meinungsmache“ empfunden. Der Beitrag reiht sich in eine Reihe weiterer negativer Berichte ein und ist dazu geeignet, Vorurteile gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Meinungsmache gegen Heilpraktiker, Lobbyismus der Ärzteschaft) zu bestätigen. Er schadet durch seine einseitige Ausrichtung dem Ansehen der ARD, des SWR und des WDR. Die Patienten der Heilpraktiker sammeln täglich positive Erfahrungen bei ihren naturheilkundlichen Behandlungen. Letztlich werden sie in dem Bericht zu „ahnungslosen Deppen“ degradiert. Diese Personen werden den Eindruck gewinnen, dass keine faire Berichterstattung gegenüber Heilpraktikern erfolgt. Dieser Eindruck kann zu einer insgesamt medienkritischen Sichtweise führen.

Um dies in aller Deutlichkeit herauszustellen: Das Verhalten des Heilpraktikers Klaus R. wird auch von meinem Mandanten und beinahe sämtlichen Heilpraktikern scharf kritisiert. Das Fehlverhalten eines Einzelnen darf indes nicht zu einer Kollektivhaftung und Diskreditierung des gesamten Berufsstandes führen. In jedem Berufsstand finden sich „schwarze Schafe“; es ist die Aufgabe der Aufsichtsbehörden, dies zu unterbinden.

Es verbietet sich, alle Heilpraktiker „in einen Topf zu werfen“. Das Berufsbild des Heilpraktikers weist eine große Vielfalt auf; weit überwiegend ist es naturheilkundlich geprägt. Krebsbehandlungen stellen jedoch nur einen minimalen Teil der Behandlungen dar. Es handelt sich hierbei um absolute Ausnahmefälle. Zudem gelten in diesem sensiblen Bereich strenge rechtliche Vorgaben, diese wurden hier offenbar nicht beachtet. Es handelt sich bei den Geschehnissen in Brüggen-Bracht auch um ein Vollzugsdefizit bei den Aufsichtsbehörden, nicht vorrangig um ein Regelungsdefizit. Auch eine staatliche Ausbildung hätte die offensichtlichen Fehler des dortigen Therapeuten nicht verhindern können. Es reicht bereits der gesunde Menschenverstand aus, um zu erkennen, dass dem Therapeuten gravierende Fehler unterlaufen sind. Die aktuellen rechtlichen Vorgaben wurden hier offenbar ignoriert.

Sofern der Beitrag den Eindruck hervorruft, dass es an rechtlichen Vorgaben für Heilpraktiker mangelt, ist dies unzutreffend. So gilt bereits jetzt:

§ 12 Heilmittelwerbegesetz (HWG) stellt in Verbindung mit der Anlage zum HWG eine Reihe absoluter Werbeverbote auf. Demnach darf sich die Werbung von Heilpraktikern außerhalb der Fachkreise nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung folgender Krankheiten beziehen:

1. Nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheiten oder durch meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen,
- 2. bösartige Neubildungen (Krebs),**
3. Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit,
4. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

Darüber hinaus gilt für Heilpraktiker § 5 Arzneimittelgesetz; dieser verbietet es jedem Therapeuten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden. Bedenklich sind solche Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.

Werbemaßnahmen für eine Krebsbehandlung durch Heilpraktiker verstoßen gegen das aktuelle Recht; sie hätten auch im Fall Brüggem-Bracht unterbunden werden können. Es wäre rechtlich sogar möglich gewesen, allein aufgrund der Werbung, die durch die rechtswidrige Werbung erzielten Gewinne beim Anbieter zugunsten der Staatskasse abzuschöpfen oder ein Strafverfahren einzuleiten.

Ferner dürfen Heilpraktiker nicht den Eindruck erwecken, als Arzt tätig zu sein. Sie haben gemäß § 1 Abs. 3 HeilprG die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ zu führen. Heilpraktiker dürfen sich nicht ausschließlich „Naturheilpraxis“ nennen, hier ist jeweils der Zusatz „Heilpraktiker“ zu ergänzen. Die Aussagen bei Minute 11:05 des Beitrages beruhen offenbar auf einem weiteren Verstoß des genannten Heilpraktikers. Sofern es für die Patientin nicht ersichtlich war, dass es sich „nur“ um einen Heilpraktiker gehandelt hat, war dies rechtlich unzulässig.

Die Anforderungen des Patientenrechtegesetzes gelten auch für Heilpraktiker. Diese sind verpflichtet, ihre Patienten vor einem heilkundlichen Eingriff ordnungsgemäß aufzuklären. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei der ärztlichen Patientenaufklärung (§ 630e BGB). Heilpraktiker dürfen zudem bei Krebspatienten, die von der Schulmedizin bereits aufgegeben wurden, keine

unrealistischen Heilungserwartungen wecken. Einem krebserkrankten Patienten kann allein eine Linderung seiner Schmerzen, nicht jedoch Heilung der Krebserkrankung in Aussicht gestellt werden. Erfüllt die Aufklärung des Heilpraktikers diese Vorgaben nicht, bildet sie keine ordnungsgemäße Grundlage für die Einwilligung des Patienten. Dies kann den Vorwurf einer fahrlässigen Tötung oder einer Tötung durch Unterlassen zur Folge haben.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Heilpraktikern die Anwendung einer besonders gefahrenträchtigen Behandlungsmethode untersagen. Der Heilpraktiker überschreitet die Gefahrenschwelle, sofern seine Therapie zu erheblichen Gefährdungen für die körperliche Integrität des Patienten führt. Belegen objektive, nachprüfbare Anhaltspunkte ein gravierendes Risikopotential einer Behandlungsmethode, kann deren Anwendung dem Heilpraktiker untersagt werden. Sofern die in dem Beitrag unterstellte Patientengefährdung tatsächlich vorliegt, wäre eine Untersagung der Krebsbehandlung durch die Ordnungsbehörden möglich gewesen.

Nach § 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (DVO) ist die Heilpraktikererlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 DVO rechtfertigen würden. Eine Widerrufsverfügung kommt in Betracht, wenn sich nachträglich aus Tatsachen ergibt, dass dem Heilpraktiker die sittliche Zuverlässigkeit fehlt. Einem Heilpraktiker fehlt die erforderliche Zuverlässigkeit, sofern seine Persönlichkeit bei Würdigung des ihm zur Last gelegten Fehlverhaltens zukünftig keine ordnungsgemäße Ausübung des Heilkundeberufs mehr gewährleistet. Ausschlaggebend ist sein Verhalten im Rahmen der Berufsausübung. Diese typisierte Gefahrenprognose hat die Frage zu beantworten, ob die charakterliche Gewähr für die weitere ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde – unter Beachtung aller in Betracht kommenden berufsbezogenen Vorschriften – entfallen ist. Von Bedeutung sind hier insbesondere Fälle schwerer strafrechtlicher oder sittlicher Verfehlungen. Der Verlust der beruflichen Zuverlässigkeit des Heilpraktikers kann insbesondere aus der Verkennung seiner rechtlichen Befugnisse (z.B. Nichtbeachtung eines Arztvorbehaltes) oder tatsächlichen Möglichkeiten folgen. Aus der Ausrichtung auf naturheilkundliche Heilverfahren folgt die Verpflichtung, deren begrenzte Heilmöglichkeiten stets zu beachten. Ein Widerruf der Erlaubnis kommt in Betracht, sofern ein Heilpraktiker ausschließlich naturheilkundlich agiert, obwohl schulmedizinische Hilfe zwingend geboten ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn er die - nicht ärztlich begleitete - Behandlung einer Krebserkrankung eigenmächtig fortsetzt und den Patienten nicht an einen Arzt weiterverweist.

Eine wesentliche Berufspflicht des Heilpraktikers ist es, sich der Grenzen seines Wissens und Könnens bewusst zu sein, um einer notwendigen ärztlichen Behandlung seines Patienten nicht im

Wege zu stehen. Ein Heilpraktiker darf das Unterlassen der Inanspruchnahme notwendiger ärztlicher Hilfe weder veranlassen noch stärken. Ein praktizierender Heilpraktiker muss stets die Gefahren im Auge behalten, die sich daraus ergeben können, dass seine Patienten medizinisch gebotene Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen.

Meinem Mandanten ist nicht bekannt, ob Herrn Klaus R. die Heilpraktikererlaubnis entzogen wurde; rechtlich möglich dürfte dies aufgrund des gravierenden Fehlverhaltens und der strafrechtlichen Verurteilung jedoch sein. Die Frage eines strafrechtlichen Berufsverbotes ist rechtlich vom Widerruf der Erlaubnis zu unterscheiden. Herr Klaus R. hatte mehrfach geäußert, nicht mehr als Heilpraktiker tätig zu werden.

Relevante Regelungen ergeben sich für Heilpraktiker zudem aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den hierauf bezogenen Regelungen in den Gesundheitsdienstgesetzen der Länder, wie zum Beispiel dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG-NRW). Nach § 36 Abs. 2 IfSG können Heilpraktikerpraxen durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden, sofern dort invasive Eingriffe vorgenommen werden. Das Charakteristische einer Überwachung ist eine regelmäßige, routinemäßige Überprüfung der Praxen ohne konkreten Anlass. Da klassische Naturheilverfahren, wie Akupunktur oder Schröpfen diese Voraussetzung erfüllen, erstreckt sich die infektionshygienische Überwachung des Gesundheitsamtes auf zahlreiche Heilpraktikerpraxen.

Für Heilpraktiker existieren gesetzliche Tätigkeitsverbote. Untersagt sind ihnen:

- Ausübung der Zahnheilkunde (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 ZHKG);
- Behandlung von Personen, die an einer bestimmten übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind oder die mit einem bestimmten Krankheitserreger infiziert sind (§ 24 IfSG);
- Indikationsstellung und Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (§§ 218 ff. StGB);
- Kastrationen (§ 2 Abs. 1 KastrG);
- Organentnahme beim Organspender (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TPG) einschließlich der Aufklärung vor einer Organentnahme beim lebenden Organspender (§ 8 Abs. 2 TPG);
- Entnahme einer Blutspende (§ 7 Abs. 2 TFG), Eigenblutbehandlungen (str.);
- Vornahme einer künstlichen Befruchtung, Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau und die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist (§§ 9, 11 EschG);

- Anordnung und Anwendung von Röntgenstrahlen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen (§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 RöV);
- Verabreichung und Verschreibung von Betäubungsmitteln (§ 13 Abs. 1 BtMG);
- Verschreibung oder Herstellung verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Sinne des § 48 AMG;
- Verschreibung bestimmter Medizinprodukte (§ 1 Abs. 1 MPVerschrV);
- Aufklärung vor einer klinischen Prüfung nach dem AMG (§§ 40 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 Nr. 3, 41 Abs. 1, 2, 3 AMG) und dem MPG (§§ 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4, 21 Nr. 3 MPG) bzw. nach § 41 Abs. 6 der StrlSchV;
- Leistung von Geburtshilfe (§ 4 HebG) sowie die
- Leichenschau und Ausstellung eines Totenscheins.

Sofern ein Heilpraktiker gegen einen ärztlichen Tätigkeitsvorbehalt verstößt, kann ebenfalls eine Untersagungsverfügung erlassen werden. Zudem droht der Widerruf der Erlaubnis.

Heilpraktiker unterliegen darüber hinaus den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Der Heilpraktiker muss für jedes von ihm ausgeübte Therapieverfahren hinreichend fachlich qualifiziert sein. Andernfalls liegt bereits in der Übernahme der Behandlung ein Übernahmeverschulden. Heilpraktiker haben grundsätzlich die gleichen Sorgfaltspflichten bei der Berufsausübung zu beachten wie Allgemeinmediziner. Sie müssen zwar nicht über umfassende heilkundliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen, dürfen Patienten aber nur im Rahmen ihres persönlichen Könnens behandeln. Das Patientenrechtegesetz hat mit § 630a Abs. 2 BGB einen Fachstandard für Heilpraktiker gesetzlich verankert. Heilpraktiker sind demnach verpflichtet, die Behandlung grundsätzlich am Binnenstandard der Heilpraktikerschaft auszurichten. Die Praktiken von „Wunderheilern“ sind streng von den Tätigkeiten der Heilpraktikerschaft zu unterscheiden.

Darüber hinaus gelten die strafrechtlichen Anforderungen zur Rechtfertigung des ärztlichen Heileingriffs sinngemäß für Heilpraktiker. Ohne wirksame Einwilligung und ordnungsgemäße Durchführung des Heileingriffs droht auch Heilpraktikern eine Strafbarkeit aufgrund eines Körperverletzungsdelikts. Bereits aus diesem Grund werden Injektionen und Infusionen nur durch fachlich qualifizierte Heilpraktiker angewendet. Der in Minute 16:15 - teils verdeckt - hervorgerufene Eindruck, dass auch unqualifizierte Heilpraktiker Injektionen verabreichen und Infusionen legen, ist demnach unzutreffend. Er wird auch durch keine Belege gestützt.

Für Heilpraktiker gelten die Werbebeschränkungen des Heilmittelwerbegesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Sie dürfen ihren naturheilkundlichen Verfahren insbesondere keine heilenden Wirkungen zuschreiben, sofern diese nicht wissenschaftlich belegt sind.

Studienergebnisse können eine gesundheitsbezogene Aussage grundsätzlich nur dann belegen, wenn sie nach den anerkannten Regeln und Grundsätzen wissenschaftlicher Forschung durchgeführt und ausgewertet wurden. Dafür ist im Regelfall erforderlich, dass eine randomisierte, placebokontrollierte Doppelblindstudie mit einer adäquaten statistischen Auswertung vorliegt, die durch Veröffentlichung in den Diskussionsprozess der Fachwelt einbezogen worden ist. Diese Anforderungen sind im Bereich der nicht evidenzbasierten Naturheilkunde kaum zu erfüllen. Dieses heilmittelwerberechtliche Irreführungsverbot schränkt die Werbemöglichkeiten von Heilpraktikern erheblich ein. Wettbewerbsverbände verfolgen Verstöße oftmals im Wege eines Abmahnverfahrens. Heilpraktiker dürfen somit gerade keine „Heilversprechen“ tätigen.

Leider beschreibt der Beitrag ausschließlich Negativ-Beispiele (Frau Eberle Minute 22:22, Klaus R.) und alternative Verfahren aus den Randbereichen der Tätigkeiten als Heilpraktiker (Pendeln, Minute 19:20). Diese Berichterstattung verzerrt die tatsächlichen Gegebenheiten und ruft den Eindruck hervor, Heilpraktiker würden – wie Wunderheiler – allein mit esoterischen Methoden agieren. Dies ist unzutreffend. Heilpraktiker üben weit überwiegend plausiblere Heilverfahren aus dem Bereich der Naturheilkunde aus.

Wissenschaftlich plausiblere Tätigkeiten wie Osteopathie oder Akupunktur werden in dem Bericht vollständig ausgeblendet. Dies führt zu einer verzerrten Darstellung der tatsächlichen Gegebenheiten im Heilpraktikerwesen. Es wird der Eindruck erweckt, dass sämtliche Heilpraktiker entweder ihre Patienten massiv gefährden würden oder nur völlig unplausible, untaugliche Verfahren anwenden würden. Es drängt sich die Frage auf, weshalb Heilpraktiker einen großem Zulauf von Patienten haben, wenn sie derart agieren würden.

Auch der im Bericht interviewte Experte, Herr Prof. Jürgen Windeler, bestätigt (Minute 20:20), dass naturheilkundliche Verfahren durchaus nützen können. Weshalb wird nicht über diese Verfahren berichtet? Die umfassende Nicht-Berücksichtigung dieser Verfahren in dem Beitrag dokumentiert die einseitige und verkürzte Berichterstattung.

Klarzustellen ist ferner, dass Heilpraktiker keine verschreibungspflichtigen Arzneimittel nutzen dürfen. Die Abgabe dieser Medikamente ist ausschließlich in Apotheken aufgrund eines ärztlichen Rezepts erlaubt. Heilpraktiker greifen ausschließlich auf nicht-verschreibungspflichtige Mittel zurück. Der bei Minute 37:40 des Beitrages durch Frau Dr. Alberty erweckte Eindruck, Heilpraktiker dürften Medikamente „wahllos“ einsetzen, ist unzutreffend.

Der TV-Beitrag führt zu einer Vorverurteilung und Stigmatisierung aller Heilpraktiker. Er übersieht zudem, dass der Gesetzgeber in jüngerer Zeit – auch als Reaktion auf die Vorfälle in Brüggen-

Bracht - tätig geworden ist. Die Behauptung „Geschehen ist seither nichts“ (Minute 43:07) ist unwahr und ruft den falschen Eindruck hervor, der Gesetzgeber wäre untätig geblieben.

Tatsächlich wurden bundeseinheitliche Leitlinien erlassen, die die Heilpraktikerüberprüfung standardisieren.

§ 2 Absatz 1 HeilprG lautet nunmehr:

„Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nach Maßgabe der gemäß § 7 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhalten, die insbesondere Vorgaben hinsichtlich Kenntnissen und Fähigkeiten als Bestandteil der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis enthalten sollen.“

Diese gesetzliche Klarstellung dient dem individuellen Patientenschutz. Sie gewährleistet, dass die Tätigkeit des Heilpraktikers mit dem individuellen und kollektiven Gesundheitsschutz in Einklang steht.

§ 2 Absatz 1 lit. i. DVO-HeilprG lautet:

„Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde. Das Bundesministerium für Gesundheit macht Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern bis spätestens zum 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt. Bei der Erarbeitung der Leitlinien sind die Länder zu beteiligen.“

Der im Bericht eingeblendete Begriff der „Gefährdung der Volksgesundheit“ wurde bereits vor mehreren Jahren aus dem Gesetz entfernt. Auch dies belegt, dass es der Recherche in diesem Zusammenhang an der erforderlichen Sorgfalt mangelte.

Die Leitlinien zielen auf eine bundesweit einheitliche Heilpraktikerüberprüfung ab und rücken den Schutz des einzelnen Patienten stärker in den Vordergrund. Gemäß § 2 Absatz 1 lit. i DVO-HeilprG sind die Überprüfungen auf Grundlage der Bundes-Leitlinien durchzuführen. Die Überprüfungsleitlinien orientieren sich am Ziel der Gefahrenabwehr und sollen insbesondere

gewährleisten, dass Heilpraktikeranwärter die Grenzen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig einschätzen, sich der Gefahren bei Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit sind, ihr Handeln angemessen daran auszurichten. Dies beinhaltet sowohl rechtliche wie medizinische Kenntnisse, aber auch einen der späteren Tätigkeit entsprechenden Nachweis von Fertigkeiten in der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse.

Die aktuellen Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums definieren Inhalt, Umfang und formelle Ausgestaltung der Heilpraktikerüberprüfung, dies gilt insbesondere für das zur Ausübung des Heilpraktikerberufs erforderliche medizinische Wissen. Die Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums erhöhen das Überprüfungs niveau. Gemäß Punkt 1.6.2 der Leitlinie muss die antragstellende Person nunmehr in der Lage sein, dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

Ferner gilt: Die antragstellende Person muss unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage sein, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt. Die antragstellende Person muss insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann. Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, muss sie die vorgeschlagenen Maßnahmen erklären und auf Nachfrage in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Die umfangreichen Anforderungen an die Überprüfung können den Leitlinien entnommen werden; diese sind im Internet einsehbar: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Leider werden die Leitlinien in dem Bericht nicht erwähnt. Auch dies ist eine gravierende Lücke in der Recherche und Berichterstattung und fördert einen unzutreffenden Eindruck.

Weiterhin wurde durch das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) die Herstellung verschreibungspflichtiger Arzneimittel und von Zubereitungen aus menschlichem Gewebe durch Angehörige nichtärztlicher Heilberufe (insbesondere Heilpraktiker) erlaubnispflichtig. Dies erfolgte ausdrücklich als unmittelbare Reaktion des Gesetzgebers auf die

Vorfälle in Brüggem-Bracht. Auch dies übersieht der Beitrag mit der Folge einer verkürzten Berichterstattung.

Es bestehen zudem Bedenken hinsichtlich der Objektivität der Interviewpartner, die als „Experten“ dargestellt werden. Diese vertreten nach Kenntnis meines Mandanten eine grundsätzlich heilpraktikerkritische Sichtweise. Dies zeigt sich bei Frau Prof. Hübner sehr anschaulich. Bei Minute 42:27 fordert sie die Abschaffung des Heilpraktikers. Sie formuliert hierbei in der „Wir“-Form. Es wäre aufschlussreich darzulegen, wer hiermit gemeint ist. Wer genau fordert die Abschaffung? Frau Prof. Hübner kann nicht einerseits als neutrale Interviewpartner auftreten und andererseits möglicherweise als Teil einer heilpraktikerkritischen Vereinigung agieren.

Frau Prof. Dr. Jutta Hübner ist stellvertretende Sprecherin des heilpraktikerkritischen Zusammenschlusses „Münsteraner Kreis“. Bereits in dem von diesem Gremium veröffentlichten „Münsteraner Memorandums“ wurde offen die Abschaffung der Heilpraktiker gefordert. Diese Funktion von Frau Hübner hätte in dem Bericht verdeutlicht werden müssen. Die Auswahl einseitig kritischer Interviewpartner ruft den Eindruck hervor, dass die Aussagen dem Ansehen des Heilpraktikerberufs schaden sollten.

Die Aussage von Prof. Hübner, dass Heilpraktiker „Blödsinn“ treiben würden, reiht sich in die Reihe polemischer Aussagen ein und ist mit einem wissenschaftlichen Auftreten nur schwer zu vereinbaren. Mein Mandant unterstützt die Versuche von Frau Prof. Hübner, auch im ärztlichen Bereich die Naturheilkunde stärker aufzugreifen und bringt ihrer ärztlichen Expertise große Wertschätzung entgegen. Eine solche pauschale Herabsetzung der Heilpraktikerschaft ist jedoch nicht akzeptabel.

Auch der Interviewpartner Rechtsanwalt Prof. Dr. Ehlers ist nach unseren Erkenntnissen heilpraktikerskeptisch und forderte in der Vergangenheit ebenfalls die Abschaffung des Heilpraktikerberufes. Er ist Autor des Buches: Medizin in den Händen von Heilpraktikern- „Nicht-Heilkundigen“.

Eine unbefangene und neutrale Bewertung der Rechtslage dürfte dem Interviewpartner so kaum möglich sein. Der vermittelte Eindruck, dass der Heilpraktikerberuf gesetzlich unzureichend normiert sei, halten wir aufgrund der vorstehenden Schilderungen für unzutreffend. Der Vergleich von Heilpraktikern mit angeblich stärker reglementierten Friseuren oder Fleischereifachverkäuferinnen ist in der Sache unzutreffend und erscheint polemischer Natur. (Minute 37:50; 39:00).

Hierzu sei folgendes festgestellt: In Deutschland existiert eine Reihe von Gesetzen und Richtlinien, die den hygienischen Zustand von Einrichtungen im Gesundheitswesens sowie deren Arbeitsabläufe normieren. Insbesondere Die Hygiene-Verordnungen der Bundesländer, die Richtlinie des Robert Koch Instituts sowie die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention gelten auch für Heilpraktiker. Ebenso das Infektionsschutzgesetz und das Medizinproduktegesetz. Heilpraktiker müssen die gleichen Hygieneregeln einhalten wie Ärzte – nicht wie Friseure oder Fleischereifachverkäuferinnen. Die erforderliche Hygiene und der sichere Umgang mit Medizinprodukten sind auch bei Heilpraktikern gewährleistet. Heilpraktiker ohne Belege als Gefahrenmoment zu beschreiben, blendet diese rechtlichen Vorgaben aus, sie ruft gegenüber den Zuschauern den unzutreffenden Eindruck einer nicht reglementierten Berufsausübung hervor.

Die Auswahl der Experten empfindet mein Mandant als einseitig und tendenziös. Die Redakteure wären gehalten gewesen, die Aussagen der jeweiligen Experten kritisch zu hinterfragen und durch weitere Quellen abzusichern.

Sofern bei Minute 40:11 berichtet wird, dass die aktuelle Rechtslage öfters zu (gravierenden) Behandlungsfehlern geführt habe, fehlen hierzu empirische Nachweise. Es handelt sich um eine Behauptung „ins Blaue“ hinein; diese erweckt einen falschen Eindruck. Worauf wird diese Aussage gestützt? Das Einblenden von spektakulären Schlagzeilen ersetzt keine sorgfältige Recherche.

Aus den genannten Gründen ist es dringend geboten,

den TV-Beitrag unverzüglich aus der Mediathek sowie der Videoplattform YouTube zu entfernen oder die unzutreffenden Aussagen zu korrigieren.

Dieses Schreiben dient Ihrer Information und stellt eine förmliche Programmbeschwerden gemäß § 11 SWR Staatsvertrag dar.

Mein Mandant möchte sich aktuell darüber hinaus nicht auf weitere formale rechtliche Anspruchsgrundlagen (Gegendarstellung, Unterlassungsanspruch) berufen und verzichtet bewusst auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Er wird auch keine gerichtlichen Schritte einleiten, sondern ist vielmehr um Kooperation und sachliche Aufklärung bemüht. Es besteht kein Interesse an einer Auseinandersetzung mit Ihnen.

Mein Mandant kann es aber nicht zulassen, dass unrichtige Berichterstattungen die öffentliche Wahrnehmung der Heilpraktiker/innen zukünftig weiter beschädigen und diese in ihrem beruflichen

Fortkommen hindern. Sollten unwahre Aussagen über den Heilpraktikerberuf in Zukunft wiederholt werden, muss mein Mandat davon ausgehen, dass diese Schilderungen sodann vorsätzlich erfolgen. In diesem Fall wird er seine und die Rechte seiner Mitglieder konsequent - über die Programmbeschwerde hinaus - verfolgen.

Wir sehen Ihrer Antwort entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. René Sasse

(Rechtsanwalt)